

STATUTEN DES METROPOLITANKAPITELS BEI ST. HEDWIG IN BERLIN

Pflichten, Rechte und Aufgaben des Metropolitankapitels werden geregelt gemäß dem Feierlichen Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Preußen vom 14. Juni 1929, dem Reichskonkordat vom 20. Juli 1933 und der Apostolischen Konstitution „Certiori Christifidelium“ vom 27. Juni 1994 sowie den can. 503 – 510 CIC wie auch durch den Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom 21. September 1983, in dem gemäß can. 502 § 3 CIC die Rechte des Konsultorenkollegiums auf das Metropolitankapitel übertragen wurden.

Artikel 1

- (1) Das Metropolitankapitel ist ein Kollegium von sieben Diözesangeistlichen mit Priester- oder Bischofsweihe im Sinne von can. 115 § 2 CIC.
- (2) Das Metropolitankapitel besteht aus dem Dompropst, fünf residierenden Domkapitularen sowie einem nichtresidierenden Domkapitular.
- (3) Das Metropolitankapitel ist eine öffentliche juristische Person kanonischen Rechts gemäß can. 116 § 1 CIC und Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Maßgabe von Art. 13 des Reichskonkordates.

Artikel 2

Das Metropolitankapitel bildet eine geistliche Gemeinschaft an der Kathedrale St. Hedwig. Es

- (1) steht dem Erzbischof bei der Leitung der Erzdiözese gemäß can. 502 § 3 CIC als Collegium Consultorum zur Seite,
- (2) wählt den Erzbischof nach den Bestimmungen des Feierlichen Vertrages von 1929,
- (3) trägt in Übereinstimmung mit dem Erzbischof die Verantwortung für die Kathedrale und das Bernhard-Lichtenberg-Haus,
- (4) trägt in Übereinstimmung mit dem Erzbischof die Verantwortung für Liturgie und Pastoral an der Kathedrale (Näheres wird durch eine Geschäftsordnung geregelt),
- (5) ist Anstellungsträger für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Kathedrale und am Bernhard-Lichtenberg-Haus.

Artikel 3

- (1) Leiter des Metropolitankapitels ist der Dompropst; ihm obliegt die Geschäftsführung des Kapitels.
- (2) Es ist seine Aufgabe, das Kapitel zusammenzurufen, die Sitzungen zu leiten und die Beschlüsse auszuführen.

- (3) Der Dompropst vertritt das Kapitel gerichtlich und außergerichtlich unter Beachtung von Art. 11 (2). Er überwacht die Einhaltung der Statuten und rechtmäßigen Gewohnheiten.
- (4) Finanz- und Vermögensverwaltung des Kapitels ist Sache des Dompropstes; zwei auf fünf Jahre gewählte Domkapitulare stehen ihm dabei zur Seite. Nach fünf Jahren können sie bestätigt werden.
- (5) Dem Dompropst obliegt die Dienst- und Fachaufsicht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Kathedrale und am Bernhard-Lichtenberg-Haus.
- (6) In der Geschäftsführung kann ihn ein Domvikar als Sekretär unterstützen.
- (7) Falls der Dompropst verhindert oder abwesend ist, vertritt ihn der dienstälteste residierende Domkapitular.

Artikel 4

- (1) Die residierenden Domkapitulare sind verpflichtet, regelmäßig Gottesdienste in der Kathedrale zu halten. Insbesondere das sonntägliche Hochamt soll von einem Domkapitular gefeiert werden.
- (2) Ebenso gehört der Beichtdienst in der Kathedrale zu den Aufgaben der residierenden Domkapitulare.
- (3) Die residierenden Domkapitulare halten gemeinsam den Chordienst an der Kathedrale.
- (4) Der Chordienst ist würdig und vorbildlich zu feiern nach der Ordnung der liturgischen Bücher.
- (5) Die residierenden Domkapitulare sind zur Teilnahme an den Kapitelssitzungen verpflichtet. Ist ein residierender Domkapitular verhindert, muss er dem Dompropst Mitteilung machen.
- (6) Jeder residierende Domkapitular soll einmal in der Woche die Heilige Messe für die lebenden und verstorbenen Wohltäter und Förderer der Kathedrale feiern.
- (7) Der nichtresidierende Domkapitular soll wenigstens einmal im Jahr einen Gottesdienst an der Kathedrale feiern.
- (8) Er ist eingeladen, am Chordienst des Kapitels teilzunehmen.
- (9) Der nichtresidierende Domkapitular nimmt an den Sitzungen des Metropolitankapitels von Amts wegen nur bei der Aufstellung der Wahlliste und der Wahl des Erzbischofs sowie bei der Wahl des Diözesanadministrators teil. Auf Beschluss des Kapitels kann er zu einer Sitzung eingeladen werden, wenn die Tagesordnung das nahelegt.

Artikel 5

- (1) Den Domkapitularen stehen bis zu vier Domvikare zur Seite.
- (2) Die Domvikare halten regelmäßig Gottesdienste in der Kathedrale.
- (3) Ebenso gehört der Beichtdienst in der Kathedrale zu ihren Aufgaben.
- (4) Die Domvikare sind zur Teilnahme am Chordienst des Kapitels verpflichtet.
- (5) Ist ein Domvikar an der Teilnahme bei verpflichtenden Aufgaben verhindert, muss er dem Dompropst Mitteilung machen.

Artikel 6

- (1) Der Erzbischof hat das Recht, nach Anhörung des Kapitels bis zu sechs Ehrendomherren zu ernennen.
- (2) Die Ehrendomherren haben keinen Sitz und kein Stimmrecht im Kapitel, ihnen stehen jedoch die Ehrenrechte der Domkapitulare und nach den Domkapitularen auch ein Platz im Chorgestühl zu. Das Gleiche gilt für die emeritierten Domkapitulare.

Artikel 7

- (1) Hält der Erzbischof in der Kathedrale ein feierliches Pontifikalamt, so konzelebrieren die Mitglieder des Metropolitankapitels vorrangig oder assistieren im Chorgestühl (siehe Anlage 1).
- (2) Bei Gottesdiensten mit besonderen Gästen empfängt der Dompropst diese in Chorkleidung am Portal der Kathedrale und verabschiedet sie auch wieder.
- (3) Ist der Dompropst verhindert, vertritt ihn einer der Domkapitulare.

Artikel 8

- (1) Als Chorkleidung tragen gemäß Apostolischem Indult die Domkapitulare einen violetten Talar und über dem Rochett eine violette Mozzetta, dazu ein schwarzes, violett paspelirtes Birett mit violetter Quaste, außerdem eine goldene Kette mit dem Bild der Heiligen Hedwig.
- (2) Die Kette bleibt stets Eigentum des Metropolitankapitels und ist nach dem Ausscheiden aus dem Kanonikat zurückzugeben.
- (3) Die Domvikare tragen einen schwarzen Talar mit schwarzer Mozzetta.

Artikel 9

- (1) Der Dompropst und die Domkapitulare erhalten Bezüge, die Domvikare eine Zulage gemäß den vom Erzbischof festgelegten Weisungen.
- (2) Der Dompropst ist zur Residenz bei der Kathedrale verpflichtet, die residierenden Domkapitulare müssen wenigstens im Stadtgebiet von Berlin wohnen. Von dieser Bestimmung kann der Erzbischof dispensieren.
- (3) Für den Dompropst, die Domkapitulare und Domvikare gilt die vom Erzbischof für alle Diözesanpriester festgelegte Urlaubsregelung.
- (4) Ihren Urlaub haben der Dompropst und die Domkapitulare dem Erzbischof zu nennen; die Domvikare dem Dompropst.

Artikel 10

Das Metropolitankapitel wählt einen Domkustos. Er kümmert sich um Kirche, Sakristei, kostbare Geräte, Altäre, Kelche und Schmuck, hat Reinigung und Ausbesserung zu überwachen und das Inventarverzeichnis zu führen, das jährlich zu ergänzen ist.

Artikel 11

- (1) Die laufenden Geschäfte erledigt gemäß Artikel 3 der Dompropst. Er gibt dem Kapitel darüber Rechenschaft.
- (2) Alles jedoch von größerer Bedeutung berät und entscheidet das Kapitel in der Sitzung, die anzusetzen ist, wenn der Erzbischof oder der Dompropst oder wenigstens drei Domkapitulare eine Sitzung für nötig erachten.
- (3) Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich und rechtzeitig, nicht weniger als 24 Stunden vor dem vorgesehenen Termin. Es ist die Tagesordnung anzugeben.
- (4) In einem dringenden Fall kann das Kapitel auch zu einer am selben Tage noch stattfindenden Sitzung einberufen werden.
- (5) Ist der Generalvikar nicht Mitglied des Kapitels, ist er wenigstens einmal im halben Jahr als Gast zur Sitzung einzuladen.

Artikel 12

Wenn bei einer ordnungsgemäß anberaumten Sitzung außer dem Dompropst oder seinem Vertreter drei Domkapitulare anwesend sind, ist das Kapitel beschlussfähig, und seine Beschlussfassung verpflichtet auch die Abwesenden.

Artikel 13

Wer rechtmäßig verhindert ist, an der Kapitelssitzung teilzunehmen, kann aus dem Kreis der Domkapitulare einen Procurator wählen, dem er schriftlich mit Spezialmandat die Vollmacht erteilt, in seinem Namen abzustimmen.

Artikel 14

- (1) Bei der Abstimmung über den Gegenstand der Verhandlung gelten die Normen des can. 119.
- (2) Die Abstimmung erfolgt in der Regel mündlich. Bei einer causa maior jedoch ist geheime, schriftliche Wahl erforderlich; vor allem bei Wahlen, welche Ämter des Kapitels und Beauftragung von Procuratoren betreffen, ist immer geheime Abstimmung vorzunehmen.

Artikel 15

Beschlüsse des Kapitels sind im Protokoll festzuhalten. Falls Zustimmung des Erzbischofs erforderlich ist, wird ihm das Protokoll zur Genehmigung vorgelegt. Alle Dokumente und Schriftstücke des Kapitels müssen, um volle und öffentliche Geltung zu haben, vom Dompropst und einem Domkapitular unterschrieben und mit dem Siegel versehen werden.

Artikel 16

Über alle Verhandlungen im Kapitel ist absolutes Schweigen zu bewahren.

Artikel 17

- (1) Der Heilige Stuhl hat die Ernennung des Dompropstes, die ihm gemäß dem feierlichen Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Preußen Art 8 Nr. 1 vorbehalten war, auf Grund der im Motu proprio „Ecclesae Sanctae“ Nr. 18 § 1 enthaltenen Norm für immer an den Erzbischof delegiert.
- (2) Gemäß der zitierten Norm des Feierlichen Vertrages hat das Kapitel jedes zweite Mal das Vorschlagsrecht für den Dompropst. Der Kandidat wird in einer Kapitelssitzung in geheimer Wahl bestimmt.

Artikel 18

- (1) Die Besetzung der Kanonikate geschieht gemäß dem Feierlichen Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Preußen Art. 8 Nr. 2 durch den Erzbischof, abwechselnd nach Anhörung oder Zustimmung des Kapitels.
- (2) Im ersten Fall teilt der Erzbischof entweder selbst oder durch den Generalvikar oder durch einen anderen Vertreter in der Kapitelssitzung seine Absicht über die bevorstehende Berufung mündlich mit; so erhält das Kapitel die Möglichkeit vorzutragen, was es für erforderlich oder wünschenswert hält.
- (3) In dem anderen Fall teilt der Erzbischof, falls er nicht selbst an der Kapitelssitzung teilnehmen kann oder will, schriftlich seine Absicht mit und erbittet die Stellungnahme des Kapitels. Nach der Erörterung und geheimer Abstimmung innerhalb von zehn Tagen wird das Kapitel das Ergebnis dem Erzbischof mitteilen.
- (4) Wenigstens zwei Wochen vor Ernennung ist der Regierung der Name des Kandidaten bekanntzumachen gemäß o.g. Vertrag Art. 9 Nr. 3.

Artikel 19

Der Bischof ernennt nach Anhörung des Kapitels die Domvikare. Der Vorgang ist derselbe wie bei der Ernennung eines Domkapitulars nach Anhörung des Domkapitels. Die Ernennung eines Domvikars ist jedoch nicht der Regierung bekanntzumachen.

Artikel 20

- (1) Die Amtseinführung des Dompropstes steht dem Erzbischof zu. Im Rahmen einer Heiligen Messe legt der neue Dompropst vor dem Erzbischof das Glaubensbekenntnis und die als Anlage hinterlegte Eidesformel ab. Anschließend geleitet ihn der Erzbischof an seinen Sitz im Chor.
- (2) Die Amtseinführung des neuernannten Domkapitulars steht ebenfalls dem Erzbischof zu, der diese an den Dompropst oder einen Domkapitular delegieren kann. Zu bekanntgemachter Stunde legt der neue Domkapitular im Chor das Glaubensbekenntnis ab und verspricht, die Kapitelsstatuten gewissenhaft zu beachten.
- (3) Die Aufnahme des Domkapitulars in das Kapitel geschieht unmittelbar nach der Amtseinführung, und zwar durch den Dompropst.
- (4) Der nichtresidierende Domkapitular wird in gleicher Weise in sein Amt eingeführt. Er erhält die Ehrenrechte und seinen Platz im Chor nach allen Domkapitularen.

Artikel 21

Über die Einführung des Dompropstes und der Domkapitulare fertigt der Kapitelssekretär ein Protokoll an, das wenigstens von zwei Mitgliedern des Kapitels unterschrieben und im Kapitelsarchiv aufbewahrt wird.

Artikel 22

Der Dompropst und die Domkapitulare, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, legen ihre Verzichtleistung vom Propstamt oder vom Kanonikat dem Erzbischof vor. Dieser entscheidet nach Prüfung aller Umstände über die Annahme oder den Aufschub der Verzichtleistung. Dem Emeritierten bleibt das Recht auf den Kapitelsornat und die Teilnahme an den liturgischen Funktionen des Kapitels und das Recht auf Beisetzung auf dem Kapitelsfriedhof. Die Bezüge des Emeritierten entsprechen der Emeritierungsordnung für Diözesanpriester im Erzbistum Berlin.

Artikel 23

- (1) Der Tod des Dompropstes oder eines emeritierten Dompropstes ist dem Erzbischof und den Domkapitularen unverzüglich durch den dienstältesten residierenden Domkapitular mitzuteilen. Das Requiem und die Beisetzung, an denen der gesamte Klerus der Kathedrale teilnimmt, werden vom Erzbischof gefeiert.
- (2) Der Tod eines Domkapitulars ist sofort dem Erzbischof und den Domkapitularen vom Dompropst mitzuteilen. Das Requiem und die Beisetzung in Anwesenheit des gesamten Klerus der Kathedrale feiert der Dompropst, sofern der Erzbischof dies nicht selbst vornimmt.
- (3) Für einen verstorbenen Domvikar werden das Requiem und die Beisetzung vom Dompropst oder einem anderen Mitglied des Kapitels gehalten, sofern der Erzbischof dies nicht selbst vornimmt. Der Klerus der Kathedrale ist gehalten, bei den Exequien und bei der Beisetzung anwesend zu sein.
- (4) Für einen verstorbenen Dompropst, verstorbene Domkapitulare und Domvikare sollen alle Mitglieder des Metropolitankapitels sobald möglich eine Heilige Messe feiern.

Artikel 24

Gemäß can. 422 CIC teilt der Weihbischof, und falls es ihn nicht gibt, gemäß Beschluss der Bischofskonferenzen zu can. 502 § 3 CIC das Kapitel, den Tod des Erzbischofs unverzüglich über die Nuntiatur dem Heiligen Stuhl, der Regierung und dem Klerus und den Gläubigen des Erzbistums mit. Zugleich ist anzuordnen, dass in allen Kirchen der gesamten Erzdiözese anlässlich des Todes des Erzbischofs täglich bis zum Begräbnistag um 15.00 Uhr die Glocken läuten; in allen Pfarrkirchen soll ein feierliches Requiem gehalten werden, und jeder Priester soll eine Heilige Messe für den verstorbenen Erzbischof feiern.

Artikel 25

- (1) Die Wahl des Diözesanadministrators gemäß can. 421 § 1 CIC muss durch einen Kapitelsbeschluss geschehen. Zur Gültigkeit ist die absolute Mehrheit der Stimmen notwendig. Die Wahl kann nicht durch Akklamation erfolgen, sondern die Stimmabgabe muss geheim sein.
- (2) Der zum Diözesanadministrator Gewählte muss alsbald über seine Wahl den Heiligen Stuhl unterrichten.

Artikel 26

- (1) Der Diözesanadministrator ordnet an, dass in der ganzen Diözese zu beten ist um die gute Wahl eines neuen Erzbischofs. Die Wahl geschieht nach der im Feierlichen Vertrag Art. 6 festgelegten Ordnung:

- (2) Bei Eintreten der Sedisvakanz hat das Kapitel, und zwar die residierenden Domkapitulare wie auch der nichtresidierende Domkapitular, über die Apostolische Nuntiatur dem Heiligen Stuhl eine Kandidatenliste derer einzureichen, die zum Erzbischof von Berlin für geeignet und würdig erachtet werden. Die Liste ist nach Diskussion und Wahl im Kapitel anzufertigen. Unter Würdigung der Vorschlagsliste des Kapitels und anderer von den Bischöfen des ehemaligen Freistaates Preußen präsentierten benennt der Heilige Stuhl drei Kandidaten, aus denen das Kapitel einen zu wählen hat.
- (3) Zu dieser Wahl hat der Dompropst die residierenden Domkapitulare und den nichtresidierenden Domkapitular einzeln durch ein eigenes Schreiben einzuladen.

Artikel 27

- (1) Die Sitzung des Metropolitankapitels zur Wahl des Erzbischofs ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Mehrheit der Eingeladenen anwesend ist.
- (2) Der Wahl kann eine Diskussion über die Kandidaten vorausgehen.
- (3) Die Wahl erfolgt geheim.
- (4) Eine Stimmrechtsübertragung an einen Procurator gemäß Art. 13 ist bei der Wahl des Erzbischofs nicht möglich.
- (5) Ein Stimmzettel, der mehr als einen Namen enthält, ist ungültig. Übersteigt die Zahl der abgegebenen Stimmzettel die Zahl der Wähler, so ist der Wahlgang nichtig.
- (6) In einem der ersten drei Wahlgänge ist zum Erzbischof gewählt, wer die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Kapitels erhalten hat.
- (7) Sind die ersten beiden Wahlgänge ergebnislos verlaufen, können die weiteren Wahlgänge in einer neu einzuberufenden Sitzung stattfinden.
- (8) Vom dritten Wahlgang an erfolgt die Wahl nur noch zwischen den beiden Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- (9) Die Mitglieder des Wahlgremiums sind zu absoluter Geheimhaltung verpflichtet.
- (10) Der Gewählte ist sobald wie möglich durch den Dompropst oder andere Mitglieder des Kapitels zu befragen, ob er die Wahl annimmt.

Artikel 28

- (1) Nach erfolgter Wahl fragt der Dompropst bei der Berliner Landesregierung an, ob Bedenken politischer Art gegen den Gewählten bestehen. Wenn feststeht, dass seitens der Regierung kein Einwand gegen die Person des Gewählten besteht, ist unverzüglich über die Apostolische Nuntiatur dem Heiligen Stuhl die Antwort der Regierung mitzuteilen und über die erfolgte Wahl unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu berichten, damit die Bestätigung des Gewählten geschehe.
- (2) Die Landesregierungen von Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt sind vor Bekanntgabe der Ernennung vom Dompropst über die Person des neuen Erzbischofs zu informieren.

Artikel 29

Nach Bestätigung und gegebenenfalls nach der Bischofsweihe führt das Metropolitankapitel den Erzbischof zur Amtseinführung an seinen Sitz und in die Leitung des Erzbistums ein.

Artikel 30

- (1) Jede künftige Änderung, Erweiterung oder Einschränkung dieser hier vorliegenden Statuten bedarf der Zustimmung mit Mehrheitsbeschluss durch das Metropolitankapitel und der schriftlichen Genehmigung des Erzbischofs.
- (2) Diese Statuten erlangen mit dem Zeitpunkt der Genehmigung durch den Erzbischof Rechtskraft.
- (3) Vom Zeitpunkt der erzbischöflichen Genehmigung an treten die Statuten vom 29. März 1988, oberhirtlich bestätigt am 3. April 1988, außer Kraft.

Diese Statuten des Metropolitankapitels sind gemäß can. 505 CIC in der Kapitelssitzung vom 21. September 2017 beschlossen worden und werden dem Erzbischof zur Genehmigung vorgelegt.

gez. Prälat Tobias Przytarski

gez. Msgr. Martin Pietsch

gez. Weihbischof + Dr. Matthias Heinrich

gez. Prälat Dr. Stefan Dybowski

gez. Msgr. Ulrich Bonin

Hiermit erteile ich gemäß can. 505 CIC den mir vorgelegten Statuten des Metropolitankapitels vom 21. September 2017 die oberhirtliche Genehmigung.

Berlin, den 16. Oktober 2017, am Fest der Heiligen Hedwig

gez. Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Anlage 1 zum Kapitelsstatut

ORDNUNG der verpflichtenden Gottesdienste gemäß Art. 7 (1) des Kapitelsstatuts

Die Teilnahme des Metropolitankapitels ist bei folgenden Gottesdiensten verpflichtend:

- 8. Dezember, Pontifikalamt am Hochfest der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau und Gottesmutter Maria
- 24. Dezember, Christmette am Heiligen Abend
- 25. Dezember, Pontifikalamt am Hochfest der Geburt des Herrn
- 31. Dezember, Jahresschlussandacht
- 1. Januar, Pontifikalamt zum Hochfest der Gottesmutter Maria
- 6. Januar, Pontifikalamt zum Hochfest Epiphanie
- 2. Februar, Pontifikalamt zum Hochfest der Darstellung des Herrn
- Pontifikalamt am Palmsonntag
- Missa Chrismatis
- Messe vom letzten Abendmahl
- Feier vom Leiden und Sterben des Herrn
- Feier der Hochheiligen Osternacht
- Pontifikalamt am Ostersonntag
- Pontifikalamt am Hohen Pfingstfest
- Pontifikalamt und Prozession am Hochfest Fronleichnam
- Pontifikalamt am Hochfest St. Petrus und Paulus
- Pontifikalamt am Patronatsfest St. Hedwig
- Pontifikalamt am Hochfest Allerheiligen
- Pontifikalrequiem am Gedenktag Allerseelen (Requiem für die verstorbenen Berliner Bischöfe)
- Pontifikalamt am Gedenktag des Seligen Bernhard Lichtenberg

sowie

- Pontifikalamt zum Jahrestag der Wahl des Heiligen Vaters
- Kapitelsvespern in der Advents- und Fastenzeit
- Karmetten am Gründonnerstag, Karfreitag und Karsamstag